

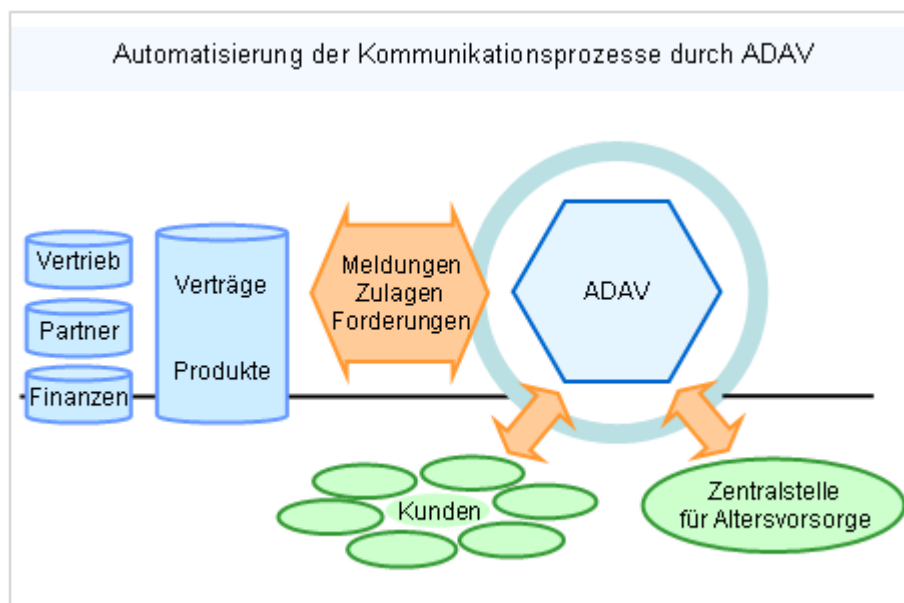
Unser Produktangebot: ADAV - automatisches Datenaustauschverfahren nach AVmG

Ihr Handlungsbedarf:

Sie bieten Rentenversicherungs-Produkte auf Grundlage des Altervermögensgesetzes (AVmG) an und suchen eine effektive IT-Lösung für die Zulagenverwaltung, die Ihnen eine gute Unterstützung bietet?

Unsere Lösungskompetenz:

Unser Unternehmen hat seit vielen Jahren im Rahmen zahlreicher Projekte aus der Lebensversicherung, auch aus verschiedenen Projekten der "**Riesterrente**" ein umfangreiches Know-how aufgebaut. Wir haben folgerichtig schon im Jahr 2002 eine Standardsoftware **ADAV** "automatisches Datenaustauschverfahren nach AVmG" für die Zulagenverwaltung entwickelt, die seit Gesetzeseinführung bei verschiedenen Unternehmen im produktiven Einsatz ist.



ADAV ist so konzipiert, dass es entweder in Ihre Bestands- und Finanzsysteme integriert oder als eigenständiges System mit entsprechenden Schnittstellen eingesetzt werden kann. Durch regelmäßige Updates erfüllen Sie ohne eigenen Pflegeaufwand immer die neuesten amtlichen Anforderungen, die von uns zeitnah zu allen gesetzlichen und verfahrenstechnischen Änderungen bereitgestellt werden.

Wir bieten Ihnen ein Produkt, das seit Jahren am Markt im Einsatz ist und Ihre Ansprüche erfüllen wird! Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir machen Ihnen gern ein Angebot!

Unser Produktangebot: ADAV - automatisches Datenaustauschverfahren nach AVmG

Home / Produkte / Zulagenverwaltung ADAV

Kontakt:

UBA Software GmbH

Ichoring 9

D-82057 Icking

Tel.: +49-8178-90973

Fax: +49-8178-909750

E-Mail: info@uba-software.de

Geschäftsstellen in:

D-80336 München, Beethovenstraße 10, Tel. +49-89-530793-0

D-30171 Hannover, Marienstraße 38, Tel. +49-511-2831318

D-22765 Hamburg, Max-Brauer-Allee 45, Tel. +49-40-3900300

Haftungshinweis:

UBA Software GmbH ist Eigentümerin der Produkte ASS, ABV, ASCOS, ADAV. Alle anderen hier im Kontext genannten Produktnamen sind Eigentum der jeweiligen Herstellerfirmen.

Der Inhalt unterliegt dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Jede vom deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht nicht zugelassene Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters oder jeweiligen Rechteinhabers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Inhalte und Rechte Dritter sind dabei als solche gekennzeichnet. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet und strafbar. Lediglich die Herstellung von Kopien und Downloads für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch ist erlaubt.